

06.12.22

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer
Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten
zur Wohnraumförderung)**Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 6. Dezember 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die
als Anlage mit Begründung beigelegteEntschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel
in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 1029. Sitzung des Bundesrates am
16. Dezember 2022 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen
zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Dorothee Stapelfeldt
Senatorin

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung)

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat erachtet es als dringend notwendig, unterstützende Maßnahmen für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu beschließen und auf diesem Wege den angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten. Daher soll zwecks besserer Bewältigung von Lärmkonflikten zwischen unverträglichen Nutzungen folgende Maßnahme beschlossen werden:

Die sogenannte Experimentierklausel soll in die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) implementiert werden. Dazu ist die Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauministerkonferenz (BMK) und Umweltministerkonferenz (UMK) heranzuziehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine entsprechende Änderung der TA Lärm vorzunehmen.

Begründung:

Die dringend erforderliche Schaffung von bezahlbarem Wohnraum soll vornehmlich im Wege der Innenentwicklung erfolgen. Gleichzeitig sind eine stärkere Mischung und räumliche Verzahnung unterschiedlicher Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Handel geboten, um lebendige und attraktive Städte und Gemeinden zu erhalten. Diesen Zielen entsprechend wurde im Jahr 2017 mit dem Urbanen Gebiet ein neuer Baugebietstyp in die Baunutzungsverordnung aufgenommen. Mit dem bestehenden Instrumentarium ist es jedoch weiterhin nicht möglich, insbesondere in Situationen von an gewerbliche Nutzungen heranrückender Wohnbebauung, rechtssicher qualitätsvolle Wohnverhältnisse zu ermöglichen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von BMK und UMK eingerichtet, um Empfehlungen für sachgerechte Rechtsänderungen zu erarbeiten. Zentrale Empfehlung der Arbeitsgruppe ist die Einführung einer befristeten Sonderregelung (sog. Experimentierklausel) in die TA Lärm, mit der explizit erlaubt werden soll, neben aktiven Lärmschutzmaßnahmen auch besondere passive Lärmschutzmaßnahmen, d.h. spezielle Fensterkonstruktionen (sog. „Hamburger Fenster“), zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zum Einsatz zu bringen. Diese aus Sicht des Bundesrates sehr wichtige Empfehlung der Arbeitsgruppe von BMK und UMK ist nicht im Zuge des Baulandmobilisierungsgesetzes umgesetzt worden. Ein hiervon unabhängiges Regelungsvorhaben zur Änderung der TA Lärm muss daher schnellstmöglich von der Bundesregierung eingeleitet und zügig zum Abschluss gebracht werden.